

anfallende Arbeiten

Eingangszone

- Kundendaten in VerBIS erfassen
- umgehender Termin bei zuständiger VFK (Termin Erstgespräch vor Termin AS), Aushändigung AP Kurzprofil
- Kunden ggf. Merkblatt "Hinweisblatt ausgesteuerte Kunden - EMR abgelehnt" aushändigen
- Rentenbescheid sichten, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt wurde, dann Reha/SB-V zuständig
- Hinweis an Kunden, dass Renten- bzw. Widerspruchsbescheide zum TAS mitzubringen sind

Vermittlung

- Arbeitslosigkeit nach § 138 beurteilen; BA hat das Leistungsvermögen selbst zu beurteilen (GA 2.5 Abs.1)
- Kunden ggf. Merkblatt "Hinweisblatt ausgesteuerte Kunden - EMR abgelehnt" aushändigen
- Schränkt der Arbeitslose sein Leistungsvermögen so ein, dass objektive Verfügbarkeit zweifelhaft ist, ist ein ärztliches Gutachten zu veranlassen.
- Zielfragen:**
- mindestens 1. ("Kann die zuletzt ausgeübte Tätigkeit weiter verrichtet werden?") und
- 2. ("Welche der Belastungsfaktoren im beschriebenen Anforderungsprofil müssten ggf. vermieden werden, damit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit weiter verrichtet werden kann?")
- einzelfallbezogene weitere Zielfragen
- Hinweise:**
- Arbeitsbereitschaft muss im Rahmen der noch festzustellenden Leistungsfähigkeit vorliegen
- Aufgabe Eingang ÄG 4 Wochen

Leistung

- Bewilligung der Leistung, wenn Verfügbarkeit gegeben bzw. wenn Kunde sich im Rahmen des zu erwartenden ärztlichen Gutachtens zur Verfügung stellt
- wenn Kunde in WS/ Klage wegen der Ablehnung des Rentenanspruchs, dann Anmeldung Erstattungsanspruch an RVTr und Überwachung der Entscheidung (Aufgabe nicht länger als 9 Monate - GA 145.35)

wenn ärztliches Gutachten veranlasst und Ergebnis...

Leistungsfähigkeit unter 15 Stunden wöchentlich für eine Zeit von **mehr als sechs Monaten** (Fall nach § 145 SGB III)

Vermittlung

- Eröffnung und Auswertung des Gutachtens durch zuständige VFK, Kunden beraten, dass Fall nach § 145 vorliegt

Divergenzverfahren (GA 145.24)

- Aufgabe legen (Ausräumung Divergenz, ggf. Ergebnis des Widerspruchs/ der Klage), Kennzeichnung § 145 in VerBIS, Hinweis an Team AN- L

Leistung

- Leistungszahlung nach § 145 (Kennzeichnung in COLIBRI) bis zur Ausräumung der Divergenz (GA 2.5 Abs. 3), Überwachung mit WV
- Prüfung, ob Team AV Divergenzverfahren eingeleitet hat, ggf. veranlassen

AG kann keinen passenden Arbeitsplatz anbieten und verzichtet schriftlich auf Verfügungsbefugnis gegenüber dem AN - gesonderte Nachweise, dass es keinen passenden Arbeitsplatz im Unternehmen gibt, sind nicht erforderlich

Leistungsfähigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich (kein Fall nach § 145 SGB III)

- Hinweis:** Beurteilen der RVTr (durch Ablehnung des Rentenanspruchs) und das ÄG der BA das Leistungsvermögen des LE übereinstimmend, kommt es auf die Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung des RVTr nicht an (GA 145.33)

Vermittlung

- Eröffnung und Auswertung des Gutachtens durch zuständige VFK

- Objektive Verfügbarkeit (anhand des ÄG und Rentenbescheides) und subjektive Verfügbarkeit beurteilen und dokumentieren; Aufklärung über Rechtsfolgen, wenn keine Verfügbarkeit im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens besteht

- Kunde nicht auffordern, sich nicht mehr krank schreiben zu lassen
- ggf. "Erklärung Restleistungsvermögen" aushändigen
- AUB zur ursprünglichen Krankheit haben keine Auswirkungen; AUB zu neuen Krankheiten begründen Leistungsfähigkeit nach § 146

- bei bestehendem Arbeitsverhältnis ist Kunde zwecks Wiederaufnahme einer passenden Beschäftigung an AG zu verweisen. (Info über Ergebnis an OS)

- Wenn durch den AD festgestellte Leistungsfähigkeit nicht marktüblich, dann trotz Leistungsfähigkeit Fall nach § 145 (Info an Team OS)

Leistung

- Leistungen weiterzahlen, wenn Verfügbarkeit vorliegt - ggf. gemindert nach § 151 Abs. 5 SGB III
- Leistungsförderung bei AUB wegen neuer Erkrankung

- Entscheidung des RVTr bei Widerspruch/ Klage:
 - EM- Rente abgelehnt - keine Auswirkungen, weil eigene Einschätzung der Verfügbarkeit bestätigt
 - EM- Rente bewilligt - Aufhebung der Leistung

- Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (GA 145.36)
- Wenn der RVTr den Versicherungsfall anerkennt, jedoch nur Rente auf Zeit bewilligt, die erst sechs Monate nach dem Versicherungsfall beginnt, ist Alg dennoch nach Kenntnis über den Rentenbescheid aufzuheben. § 156 findet keine Anwendung (GA 156.11)
- für Arbeitsmarkrente: Ruhen des Alg ab Beginn der laufenden Rentenzahlung (GA 156.12) - bis dahin Weiterzahlung des ggf. nach § 151 Abs. 5 geminderten Alg

für eine Zeit von bis zu sechs Monaten keine Leistungsfähigkeit (kein Fall nach § 145 SGB III)

Vermittlung

- Gutachten mit Kunden auswerten - Verfügbarkeit liegt nicht mehr vor (Info an OS)

- Hinweise:**
- Kunde ist bereits vor Arbeitslosmeldung krank geschrieben -> Anspruch auf Alg/ Leistungsförderung besteht nicht, da objektive Verfügbarkeit nicht gegeben
- > Kunden ggf. an zuständigen Träger der Grundsicherung verweisen
- Kunde war vor Arbeitslosmeldung nicht krank geschrieben -> LFZ bei Vorlage AUB
- > Kunden für Zeit nach LFZ ggf. an zuständigen Träger der Grundsicherung verweisen

Leistung

- Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft nach Auswertung Gutachten bzw. nach LFZ

- Kunde meldet sich aus dem Leistungsbezug ab
- Kunde verweigert Tätigkeit bei AG, stellt sich jedoch trotzdem zur Verfügung (in seinem Beruf oder für andere Tätigkeiten); weiterhin Anspruch auf Alg, keine leistungsrechtlichen Konsequenzen (weder §159 Abs.Nr.1 noch §156)
- Kunde verweigert sämtliche Tätigkeiten trotz Belehrung; Aufhebung ab Folgetag des Beratungsgesprächs, da keine subjektive Verfügbarkeit vorliegt